

AZ: 14424/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe eines von der Beschwerdegegnerin 1 als Netz- und Messstellenbetreiber nachträglich korrigierten Stromverbrauchs.

Dem Beschwerdeführer, Tarifkunde der Beschwerdegegnerin 2, wurde von der Beschwerdegegnerin 1, mit Schreiben vom 07.01.2022 wegen des Ablaufens der Eichfrist der Einbau eines neuen (digitalen) Zählers an der Lieferstelle angekündigt. Der Austausch erfolgte am 10.05.2022 bei einem Zählerstand von 82.232 kWh. Der alte Zähler wurde ohne Überprüfung verschrottet. Im Anschluss an die Auswechslung des Zählers ergab sich auf der Grundlage der Kundenablesung im Zeitraum 10.05.2022 bis 29.08.2022 ein Verbrauch von 205 kWh.

Im August 2022 brachte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin 2 in Erfahrung, dass die Beschwerdegegnerin 1 sog. Defektumrechnungen vorgenommen hatte. Dabei war ausgehend von den Verbrauchszahlen aus den beiden vorangegangenen Abrechnungsperioden zunächst ein Zählerstand von 87.110 kWh für den Ausbaupunkt ermittelt worden. Nach neuerlicher Korrektur gelangte die Beschwerdegegnerin 1 zu einem Zählerstand von 85.770 kWh. Die Beschwerdegegnerin 2 hat auf dieser Grundlage für das Kalenderjahr 2020 einen Verbrauch von 399 kWh und für das Kalenderjahr 2021 einen Verbrauch von 664 kWh errechnet und am 29.09.2022 aktualisierte Abrechnungen vorgenommen.

Der Beschwerdeführer setzt sich dagegen zur Wehr, dass nach Vernichtung des Zählers ohne Plausibilitätskontrolle faktisch nicht entnommene elektrische Energie unter Abweichung von dem Ergebnis der geeichten und verplombten Messanlage abgerechnet werde. Er stellt unter Hinweis auf die ihm zugewandene Mitteilung in Abrede, dass dem Austausch ein Defekt zugrunde gelegen habe. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ohne Rücksprache oder Rückfragen den geeichten Zählerstand rückwirkend geändert und an die Beschwerdegegnerin 2 weitergeleitet. Dadurch habe sie einen unangemessen hohen Aufwand künstlich erzeugt. Die angeführten Zählerstände könnten nicht als valide Referenzwerte dienen. Er besitze das Haus seit dem 01.11.2005 und habe sich zuvor für die Vorbesitzer ein Jahr lang um das bereits leerstehende Objekt gekümmert. Es sei niemals ein Zählerstand vom Netzbetreiber oder den Versorgern selbst vor Ort erfasst worden. Die Einhaltung der nunmehr ins Feld geführten Mitwirkungspflicht habe die Beschwerdegegnerin 1 nicht kontrolliert. Dies obwohl bereits im Jahr 2015 eine größere Korrektur wegen einer Überzahlung stattgefunden habe. Damals seien die Jahre 2010 bis 2014 neu berechnet worden, um das Abrechnungskonto dem Zählerstand anzupassen; die Jahresverbräuche hätten unter 150 kWh gelegen. Auch in den Jahren 2019-2021. sei das Haus noch eine Baustelle gewesen. Bis auf etwas Strom für Beleuchtung, Maschinen, Musik und für die Heizungsregelung (Holzvergaserkessel) sei kein Verbrauch angefallen. Die von ihm, dem Be-

schwerdeführer, gelieferten Zählerstände seien grobe Schätzungen gewesen. Etwaige Überzahlungen des Kontos habe er in der Annahme, dass sich dies nach dem Einzug ausgleiche, bewusst in Kauf genommen. Da der neue Zähler lediglich 205 kWh in 112 Tagen verbraucht habe, sei hochgerechnet auf ein Jahr von 668 kWh auszugehen - dies obwohl mehr Maschinen, wie z.B. ein elektrischer Trockner, im Einsatz gewesen seien.

Die Beschwerdegegnerin 1 nimmt darauf Bezug, dass bereits für den 31.12.2018 in ihrem Abrechnungssystem vom Lieferanten ein Zählerstand von 83.324 kWh hinterlegt worden sei, der oberhalb des Ausbauzählerstandes vom 10.05.2022 liege. Den Beschwerdeführer habe eine Mitwirkungspflicht zur korrekten Übermittlung der Zählerstände und Überprüfung der gestellten Abrechnung durch seinen Anbieter getroffen. Dieser sei er nicht vollumfänglich nachgekommen. Sie habe die Zählerstände auf der Grundlage der vorangegangenen Messergebnisse in zwei Korrekturschritten wie folgt angepasst:

Zählerstand kWh	Ablesedatum	Ableseart	maschinelle Anpassung erste Korrektur	maschinelle Anpassung zweite Korr.
82.232,0	09.05.2022	Vor Ort Ablesung (Ausbau)	87.110,00	85.770,0
	14.06.2021	Maschinell errechnet	86.092,0	85.168,0
	31.12.2020	Maschinell errechnet	85.537,0	84.866,0
	19.06.2020	Maschinell errechnet	85.050,0	84.509,0
83.828,0	14.06.2019	Maschinell errechnet		
83.324,0	31.12.2018	Zählerstand vom Lieferanten		
82.802,0	14.06.2018	Maschinell errechnet		
82.265,0	29.12.2017	Zählerstand vom Lieferanten		
81.794,0	14.06.2017	Maschinell errechnet		
81.169,0	31.12.2016	Zählerstand vom Lieferanten		
80.796,0	21.06.2016	Kundenablesung		
80.126,0	26.12.2015	Zählerstand vom Lieferanten		
78.929,6	17.06.2015	Kundenablesung		
78.759,0	12.02.2015	Zählerstand vom Lieferanten		
76.780,0	14.06.2014	Maschinell errechnet		
76.635,0	14.06.2013	Maschinell errechnet		
76.491,0	15.06.2012	Maschinell errechnet		
76.192,0	19.05.2010	Vor Ort Ablesung		

Darüber hinaus sei aufgrund der Verjährung eine Korrektur nicht möglich.

Die Beschwerdegegnerin 2 verweist für ihre Abrechnungen auf die von der Beschwerdegegnerin 1 mitgeteilten Zählerstände, von deren Richtigkeit sie auszugehen habe.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Die korrigierten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 entsprechen hinsichtlich der abgerechneten Zählerstände den rechtlichen Vorgaben.

Die Beschwerdegegnerin zu 2 hat ihre ursprünglichen Korrekturabrechnungen zugunsten des Beschwerdeführers nach unten korrigiert und entsprechende Gutschriften erteilt. Der Beschwerdeführer kann im Schlichtungsverfahren keinen Anspruch auf eine weitere Korrektur der in den Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 zugrunde gelegten Zählerstände erheben.

1. Die in den aktuellen Korrekturrechnungen berücksichtigten Werte hat die Beschwerdegegnerin 2 von der Beschwerdegegnerin 1, der zuständigen Netzbetreiberin, erhalten. Diese hat den Zählerstand vom 19.06.2020, vom 31.12.2020, vom 14.06.2021 sowie den Ausbauzählerstand vom 10.05.2022 neu berechnet, weil die Messung aus ihrer Sicht nicht zutreffen konnte. Das offenkundige Vorliegen eines Defekts hat die Beschwerdegegnerin 1 daraus abgeleitet, dass der Ausbaustand vom 10.05.2022 unterhalb der mehrere Jahre früher erfassten Messungen lag, insbesondere unterhalb des Werts vom 31.12.2018, der sich bereits auf 83.324 kWh belief. Für den 29.12.2017 sind 82.265 kWh erfasst.
In den Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 werden für die Zeiträume vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.12.2021 die korrigierten Werte herangezogen. Für die beiden Kalenderjahre 2020 und 2021 wird der Gesamtverbrauch auf 399 kWh bzw. 664 kWh geschätzt, wobei die Beschwerdegegnerin 2 für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 19.06.2020 lediglich 42 kWh angesetzt hat.
2. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) auf den die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Beschwerdegegnerin 2 für Stromlieferungen in Niederspannung verweisen, führen Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages zu einer Nachberechnung, die mit Nachforderungen oder einem Guthaben enden kann. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Dies kann nach § 18 Abs. 2 StromGVV auch rückwirkende Änderungen für maximal drei Jahre nach sich ziehen.

Hier hat die Beschwerdegegnerin 2 die neu berechneten Zählerstände der Beschwerdegegnerin 1 übernommen. Nach § 71 Abs. 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelt der

Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Es ist demnach ausdrücklich vorgesehen, dass und auf welchem Weg neue Zählerstände für den Zeitraum, in dem ein Zähler keinen (korrekten) Verbrauch angezeigt hat, errechnet werden müssen.

3. Es ist ungeachtet der Einwendungen des Beschwerdeführers daran festzuhalten, dass die bei der Beschwerdegegnerin 1 hinterlegt gewesenen Zählerstände angesichts des dokumentierten Ausbauzählerstandes unplausibel sind. Ob die Ursache tatsächlich ein Defekt des Zählers, insbesondere ein Rückwärtsdrehen war, hat sich wegen der Entsorgung des Zählers zwar nicht mehr überprüfen lassen. Die Beschwerdegegnerin 1 hat jedoch zurecht den Standpunkt bezogen, dass der Ausbauzählerstand hier nicht zutreffen kann. Denn es gibt nach ihren Unterlagen nicht nur Zählerstandsmeldungen der Beschwerdegegnerin 2 vom 29.12.2017 und 31.12.2018, die oberhalb des Ausbauzählerstandes liegen, sondern auch damit korrespondierende, noch ältere Kundenablesungen. Der Verbrauch zwischen den Ableisungen vom 17.06.2015 und 21.06.2016 liegt bei 1.867 kWh und damit oberhalb desjenigen, der sich aus den Lieferantenmeldungen vom 31.12.2016, 29.12.2017 und 31.12.2018 ergibt und sich bei ca. 1.100 kWh pro Jahr bewegt. Dass es, um überhaupt eine tragfähige Basis für die Neuberechnung zu finden, erforderlich war, verjährte Zahlungsabschnitte mit zu betrachten, wirkt hier zu Gunsten des Beschwerdeführers.

Das Ergebnis erscheint auch bei wirtschaftlicher Betrachtung plausibel. Anders als der Beschwerdeführer meint, hat die Korrektur nicht zu einer völlig unangemessenen Abrechnungsdifferenz „in Höhe eines Jahresbedarfs einer Kleinfamilie geführt“. Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich die nachträgliche rechnerische Erhöhung der Zählerstände nur für die letzten drei zurückliegenden Abrechnungsjahren auswirken und zu einer Abrechnungsdifferenz führen kann. Die Jahresabrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 liegen aber nach der Korrektur für das Abrechnungsjahr 2020 bei lediglich 399 kWh, für das Jahr 2021 bei 664 kWh. Diese vergleichsweise niedrigen Jahresverbräuche stehen damit in Übereinstimmung, dass die Verbrauchsstelle ein im Umbau befindliches Haus war, in dem Stromverbrauch für die Beleuchtung sowie die Regelung der Holzvergaserheizung und die eingesetzten Maschinen anfiel. Sie lassen sich zudem damit in Deckung bringen, dass sich nach dem Einbau des neuen Zählers unstreitig ein Verbrauch von 205 kWh für 112 Tage ergeben hat. Auf ein Jahr umgerechnet gelangt der Beschwerdeführer selbst in seiner Berechnung zu 668 kWh; die Neuberechnungen der Beschwerdegegnerin 2 enden mit Verbräuchen unterhalb dieser Größenordnung.

Der Beschwerdeführer kann der Korrekturberechnung nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der am 09.05.2022 vorgefundene Zählerstand tatsächlich deshalb authentisch gewesen sei, weil sämtliche vorangegangenen Zählerstandserfassungen, auf die sich die Beschwerdegegnerin bei ihrer Schätzung stütze, ihrerseits unzutreffend gewesen seien und er die Be-

schwerdegegnerin 1 nie von eigenen Ablesungen abgehalten habe. Zeitnahe Ablesungen, auf die sich die Bildung von Ersatzwerten stützen könnte, hat es hier in der Tat offenkundig nicht gegeben, weswegen auf ältere Zählerstände zurückgegriffen werden musste. Diese Werte stammen, wie oben ausgeführt, teilweise von der Beschwerdegegnerin 2, teilweise vom Beschwerdeführer selbst. Soweit der Beschwerdeführer der Verwertbarkeit mit dem Argument begegnet, er habe der Beschwerdegegnerin 2 „mehr oder weniger regelmäßig“ Zählerstände übermittelt, weswegen alle Werte der gleichen Fehlerquelle, nämlich der Schätzung, unterlägen und keine tragfähige Basis seien, erweist sich seine Argumentation als in sich widersprüchlich. Der Beschwerdeführer beruft sich einerseits darauf, die von ihm an die Beschwerdegegnerin 2 übermittelten Werte seien nicht authentisch, sondern grobe Schätzungen gewesen, Überzahlungen habe er dabei in Kauf genommen. Andererseits hält er den weiteren Beteiligten mangelnde Kontrolle vor, wenn er vorträgt, über 18 Jahre hinweg sei niemand von Seiten der Beschwerdegegnerinnen erschienen, und man habe ihn auch nie zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten angehalten. Wenn aber der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 „mehr oder weniger regelmäßig“ Zählerstände meldet, die nicht authentisch, sondern grobe Schätzungen sind und die Beschwerdegegnerinnen dadurch von eigenen Ablesungen abgehalten werden, kann später nicht geltend gemacht werden, dass alle Messwerte nicht für eine Schätzung taugen sollen, weil Lieferant oder Netzbetreiber eine Kontrolle hätten durchführen müssen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse am besten kannte und schon im Zuge der Korrektur für die Zeit von 2010 bis 2014 von der Unrichtigkeit der damals vorhandenen Zählerstände erfahren haben will.

4. Will der Beschwerdeführer trotz dieser Umstände daran festhalten, dass der angezeigte Ausbauzählerstand authentisch war und die Diskrepanz zu früheren Ableseergebnissen über Jahre hinweg durch die Übernahme von fiktiven, grob geschätzten Ableseständen verursacht worden wäre, so könnte der zugrunde liegende Sachverhalt in einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht aufgeklärt werden. Denn in diesem Verfahren findet keine Beweisaufnahme statt (§ 7 Abs. 4 Satz 5 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.V.). Auch der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage, ob der Beschwerdegegnerin wegen der Entsorgung des Zählers eine Beweisvereitelung zur Last fällt, kann nur in einem gerichtlichen Verfahren nachgegangen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert die von der Beschwerdegegnerin 1 vorgenommenen maschinellen Anpassungen (zweite Korrektur) und die korrigierten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 2 vom 29.09.2022.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen, da es um die Tragfähigkeit ihrer maschinellen Anpassungen der Zählerstände geht.

Berlin, den 5. Juli 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann